

Bundesministerium für  
Innovation, Mobilität und  
Infrastruktur

Amt der Wiener Landesregierung  
MDR | Rathaus  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82375  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR-1467955-2025-10  
Entwurf von zwei Verordnungen des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur über die Vorschreibung von Geldstrafen durch Anonymverfügung nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (AnonymV Eisenbahnwesen) und über die Einhebung von Organstrafverfügungen nach dem Eisenbahngesetz 1957 und der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (OrganstrafV Eisenbahnwesen),  
Begutachtung;  
Stellungnahme  
zu GZ: 2025-0.831.053

Wien, 4. Dezember 2025

Zu den mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 übermittelten Entwürfen einer Verordnung wird wie folgt Stellung genommen:

Vollständigkeit der Verordnungsentwürfe:

Die Anhänge der beiden Verordnungen lassen folgende Bestimmungen vermissen, wobei mangels Begründung nicht beurteilt werden kann, ob es sich um planwidrige oder beabsichtigte Lücken handelt:

- Organstrafverfügungen für verbotene bahnfremde Anlagen im Bauverbotsbereich nach § 42 Abs. 1 EisbG finden sich nicht, hingegen wurde die vergleichbare Regelung für den Gefährungsbereich nach § 43 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) aufgenommen;
- Organstrafverfügungen bzw. Anonymverfügungen für Fuhrwerke nach § 96 Abs 2 Z 5 der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV) finden sich nicht, hingegen wurde die vergleichbare Regelung für Fuhrwerke nach § 96 Abs. 2 Z 4 EisbKrV aufgenommen.

Strafhöhen:

Die durchschnittliche Strafhöhe (rechnerischer Mittelwert) aller Verwaltungsstrafen nach Eisenbahngesetz 1957 und Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 der letzten sieben Jahre lag im Bereich des Landes Wien bei rund EUR 180,00.

Eine Valorisierung der Strafhöhen im Sinne einer Inflationsanpassung wird angeregt.

**Redaktionelles:**

In Anhang 2 zur OrganstrafV Eisenbahnwesen wäre unter Z 12 das Gesetzeszitat „§ 96 Abs. 2 Z 5“ betreffend das Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen mit Fahrrädern mit oder ohne Anhänger mit einer Länge von über 3 m zu korrigieren auf „§ 96 Abs. 2 Z 6“.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.<sup>a</sup> Birgit Eisler

Senatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 64 (MA64-1492200-2025)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53  
zur Veröffentlichung auf der  
Stadt Wien-Website

##signaturjäschchen##